

## XIV. Außenhandel

### Vorbemerkung

Die **Rechtsgrundlagen** der Außenhandelsstatistik bilden das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. 9. 1953 (BGBl. I, S. 1314), das Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 1. 5. 1957 (BGBl. I, S. 413) und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in der Fassung vom 13. 1. 1964 (BGBl. I, S. 9).

Die **Außenhandelsstatistik** der Bundesrepublik Deutschland stellt den grenzüberschreitenden Warenverkehr des Erhebungsgebietes (s. unten) mit dem Ausland dar. Ausland im Sinne der Außenhandelsstatistik ist das Gebiet außerhalb des Erhebungsgebietes und außerhalb der Währungsgebiete der DM-Ost. Der Warenverkehr mit den Währungsgebieten der DM-Ost wird in der Interzonenhandelsstatistik nachgewiesen und ist in der Außenhandelsstatistik nicht enthalten.

Das **Erhebungsgebiet** der Außenhandelsstatistik umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (ohne die Badischen Zollausschlüsse und bis 5. 7. 1959 ohne das Saarland) und die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg (als Zollanschlüsse).

Den Ergebnissen der Außenhandelsstatistik liegen im allgemeinen die Angaben der Einführer und Ausführer zugrunde.

Ausführliche methodische Vorbemerkungen enthalten die Veröffentlichungen der Fachserie G: Außenhandel. Für die Ergebnisse früherer Berichtszeiten gilt jeweils die Vorbemerkung in den entsprechenden Statistischen Jahrbüchern.

### A. Spezialhandel

Der **Spezialhandel** umfaßt die unmittelbare Einfuhr von Waren und die Einfuhr von ausländischen Waren aus Lager (ab 1962 Zollgut- und Freihafenlager) in den freien Verkehr, zur aktiven Veredelung, auch Ausbesserung (Eigenveredelung und Lohnveredelung), nach passiver Veredelung, auch Ausbesserung, und als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf ausgehender deutscher Seeschiffe und Luftfahrzeuge

sowie die **Ausfuhr von Waren** aus dem freien Verkehr, nach aktiver Veredelung, auch Ausbesserung (Eigenveredelung und Lohnveredelung), zur passiven Veredelung, auch Ausbesserung, und als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf ausgehender fremder Seeschiffe und Luftfahrzeuge.

Gold und Silber für internationale Zahlungen werden nicht nachgewiesen.

Die **Gruppierung** der Waren erfolgt nach Warengruppen und -untergruppen der Ernährungswirtschaft und der Gewerblichen Wirtschaft, Abschnitten und Kapiteln des Zolltarifs, Teilen und Abschnitten des Internationalen Warenverzeichnisses für den Außenhandel (CST) und Warengruppen und -zweigen des Warenverzeichnisses für die Industriestatistik.

Ein Vergleich der Außenhandelsergebnisse in der Gruppierung des Warenverzeichnisses für die Industriestatistik mit den Ergebnissen der Industriestatistik über den Auslandsumsatz und die Produktion ist aus methodischen Gründen nur mit Vorbehalten möglich, da in beiden Statistiken z. B. das Erhebungsgebiet, die Wertstellung, der Kreis der Auskunfts-pflichtigen und der Zeitpunkt der Anmeldung unterschiedlich definiert sind. Die Produktionsbereiche, zu denen die Warengruppen und -zweige in Tab. 8 auf Seite 328 zusammengefaßt sind, vermitteln keine Anhaltspunkte über den Anteil der Investitions- und Konsumgüter am Außenhandel, da wichtige Konsumgüter (wie Fernsehapparate und Kühlschränke) z. B. als elektrotechnische Erzeugnisse im Bereich der Investitionsgüterindustrien nachgewiesen werden.

Die **Mengen** sind nach Reingewicht ( $t = 1000$  kg), für Pferde und Wasserfahrzeuge nach Stück angegeben.

Die **Werte** beziehen sich grundsätzlich auf den Grenzübergangswert, d. h. auf den Wert frei Grenze des Erhebungsgebietes, in der Einfuhr ohne die deutschen Eingangsabgaben.

Das **Volumen** stellt im Gegensatz zu den tatsächlichen Werten (s. vorstehenden Absatz) einen nachträglich berechneten Wert dar. Es wird durch Bewertung der für die Berichtszeit angemeldeten Menge je Warennummer mit dem Durchschnittswert (Wert je Mengeneinheit) von 1960 ermittelt. Das Volumen ist mithin der Wert, der sich ergeben hätte, wenn die Durchschnittswerte (Preise) des Jahres 1960 in den nachgewiesenen Berichtszeiten unverändert geblieben wären. Zur Methode der Berechnung der Außenhandelsindizes vgl. den Aufsatz: »Neuberechnung des Außenhandelsvolumens und der Außenhandelsindizes auf Basis 1960« in »Wirtschaft und Statistik«, Heft 10, 1963, S. 590.

Als **Bezugs- und Absatzgebiete** werden in den Tabellen 10 bis 15 die Herstellungs- bzw. Verbrauchsländer und in den Tabellen 12, 13, 15 und 16 die Einkaufs- bzw. Käuferländer nachgewiesen. Die Länder sind zum Teil abgekürzt bezeichnet; die vollständige Benennung der Länder und die Bezeichnung ihres Gebietsumfanges sind in dem »Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland« enthalten; für die wichtigsten Länder sind sie aus der Tabelle 14 dieses Abschnittes auf den Seiten 337 bis 343 ersichtlich.

Die **Zollsollerträge** (Tabelle 18) werden im Statistischen Bundesamt für jede Tarifstelle des Deutschen Zolltarifs in der Regel nach den Wertzollsätzen, bei einer Reihe von Waren jedoch nach spezifischen Zollsätzen errechnet und nach Abschnitten und Kapiteln des Zolltarifs dargestellt.

Nicht berücksichtigt sind: Anteilzölle, Einfuhrzölle auf Waren, die zur Veredelung angemeldet wurden und dann in den freien Verkehr übergangen, Abfälle, Umschließungen, Fehlmengen, Waren, die in der Außenhandelsstatistik nicht erfaßt werden, Nacherhebungen, Erstattungen und Abschöpfungserträge. Eine Übereinstimmung mit den kassenmäßigen Zollerträgen ist teils aus den obengenannten Gründen, teils deshalb nicht möglich, weil die Errechnung der Zollsollerträge für nach dem Wert verzollte Waren auf den für die Außenhandelsstatistik gültigen Grenzübergangswerten fußt. Die Zollwerte, die die Zollstellen ihren Berechnungen zugrunde legen, weichen in einigen Fällen von diesen Grenzübergangswerten ab. Auch bei Waren, die nach dem Gewicht zu verzollen sind, entstehen Differenzen, da in der Außenhandelsstatistik im allgemeinen das Reingewicht erfaßt wird.